

Parlamentarischer Vorstoss

2017/563

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Integration statt Ausgrenzung
 Bündelung der Integrationsgelder**

Urheber/in: Mirjam Würth

Zuständig: --

Mitunterzeichnet von: Augstburger, Meyer, Bammatter, Brunner, Bühler, Candreia, Hänggi, Kaufmann, Jan Kirchmayr, Koller, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Rüegg, Kathrin Schweizer, Hannes Schweizer, Strüby, Zemp, Beeler, Brenzikofer, Heger, Hotz, Stokar

Eingereicht am: 16. November 2017

Dringlichkeit: --

Begründung und Antrag

Kosteneffiziente Verwendung von öffentlichen Geldern bei der beruflichen Integration von Asylsuchenden, später vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen

Ausgangslage

Asylsuchende, später vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sind in der Regel zumindest in der Anfangsphase von Sozialhilfe abhängig. Ob, wann und wie nachhaltig die Ablösung von der Sozialhilfe gelingt, hängt stark von den Massnahmen ab, welche zur Eingliederung erfolgen.

Die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in die Arbeitswelt ist Voraussetzung für eine selbständige Lebensführung.

Die Eingliederung erfolgt durch die Programme gemäss Sozialhilfegesetz¹, aber auch die Regelstrukturen:

- Arbeitsvermittlung²,
- Berufsberatung³,
- Berufsvorbereitung⁴,
- freiwillige Projekte für Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere in den Gemeinden,
- allenfalls kommunale Bewerbungscoachings⁵
- sowie betreffend Kindern und Jugendlichen die Schulen.

Es sind somit zahlreiche kantonale und kommunale Behörden in die Integration involviert. Deshalb sollen die Bundesgelder zur Förderung der beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen gebündelt werden.

Es wird empfohlen, das Integrationskonzept: «Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Graubünden» als Orientierungspunkt zu verwenden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen,

1. dass je ein Case-Management über alle Integrationsmassnahmen und Regelstrukturen hinweg pro Person sichergestellt wird und die Zuständigkeit dem Kanton oder der Gemeinde zugeordnet wird,
2. dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde bei der Integration von Personen mit Migrationshintergrund so erfolgt, dass unabhängig von den übergeordneten bundesgesetzlichen Regelungen (Ausländergesetz, Berufsbildung, Arbeitsvermittlung) oder kantonaler Gesetzgebung (Berufsberatung, Berufsvorbereitung, Bildungsgesetz, Integrationsgesetz) die Gemeinden für Begleitung und Coaching und der Kanton für die Verfügbarkeit von professionellen Angeboten zuständig sind,
3. dass das Prinzip „**Fordern und Fördern**“ in allen kantonalen Gesetzen durchgehend umgesetzt ist⁶ und so zur gelungenen Integration beiträgt
4. dass Integrationsmassnahmen für Sozialhilfebeziehende nicht von ihrem asylrechtlichen Status abhängig sind,
5. dass die Bildungschancen bzw. Berufseinstiegschancen pro Person nicht mehrfach abgeklärt werden, sondern die verschiedenen Behörden die Abklärungen gegenseitig anerkennen.

¹<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/internetplattform-eingliederungsmassnahmen>

² §§10 und 11 Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (SGS 837)

³ § 59 und 60 Verordnung für die Berufsbildung (SGS 681.11)

⁴ § 59 Abs. 1 Bst. h Vo Berufsbildung

⁵ Beispielsweise Münchenstein: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/internetplattform-eingliederungsmassnahmen/gesamtliste/gemeinde-munchenstein-bewerbungskoaching>

⁶ Analog zur Meldepflicht an die Ausländerbehörde, welche in der Folge der «Hände-Schüttel-Debatte» eingeführt wurde, soll die Meldepflicht auch für Organe der Berufsbildung und der Arbeitsvermittlung gelten.